

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 24.06.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Park“

mit folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 1 - Anliegerstraße (rot gekennzeichnet)
- Abschnitt 2 – Fuß- und Radweg (grün gekennzeichnet)

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V **eingestuft**.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 56/7, 58/31, 58/32, 82/99, 99/11

Abschnitt 1:

Der Abschnitt 1 beginnt am Knotenpunkt der Straße „Am Haussee“ und verläuft von dort in südlicher Richtung bis zum Anschluss an den Rundweg um den Haussee.

Abschnitt 2:

Der Abschnitt 2 schließt an Abschnitt 1 an und verläuft zunächst bis zum Knotenpunkt Eichenweg. Von dort führt der Weg weiter um den Haussee herum und mündet wieder in die Straße „Am Park“.

Die genaue Lage und der Verlauf der Verkehrsflächen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V als:

- Abschnitt 1: Sonstige öffentliche Straße (rot)
- Abschnitt 2: sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße (Fuß- und Radweg). (grün)

4. Zweckbestimmung

Abschnitt 1:

Die Verkehrsfläche dient der Erschließung der beiden anliegenden Grundstücke.

Abschnitt 2:

Der Weg dient der öffentlichen Nutzung als Fuß- und Radweg sowie der Naherholung im Bereich des Haussees.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung der anliegenden Grundstücke

Abschnitt 2

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Fußgänger und Radfahrer
- Nutzungszweck: fußläufige und radverkehrliche Verbindung sowie Nutzung zu Erholungszwecken.
- in sonstiger Weise: Der Gemeingebrauch wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt. Die Nutzung durch Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen. Fahrzeuge der Gemeinde, Rettungsdienste sowie Fahrzeuge zur Unterhaltung der Anlage sind zugelassen.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Abschnitt 1

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin.

Abschnitt 2

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den 24.06.2026

Korng
Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 14.07.2026
unter: www.amtneverin.de